

Richtlinie des Rektorats über die Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit auf Grund der Tätigkeit als Studierendenvertreter*in

veröffentlicht im Mitteilungsblatt 16 am 16.1.2025

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|------------------------|---|
| 1 | Präambel | 1 |
| 2 | Geltungsbereich | 1 |
| 3 | Geltungszeitraum | 3 |
| 4 | Historie | 3 |

1 Präambel

Liegt ein Grund für einen Erlass des Studienbeitrags gemäß §§92. Abs. 1, UG bzw. 71 Abs. HG vor, so ist der Studienbeitrag auf Antrag der oder des Studierenden vom Rektorat zu erlassen. Neben den gesetzlichen Erlassgründen wurden ab 1. Februar 2013 die bereits bestehenden Gründe um zusätzliche Erlassgründe erweitert. Für die Tätigkeiten als Studienvertreter*in wurde die studienbeitragsfreie Zeit um ein bis zur maximalen Anzahl von vier Semestern erhöht. Nach einer Revision im Mai 2024 wurden diese Tätigkeiten neu definiert.

2 Geltungsbereich

Das Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien erlässt betreffend Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit für ÖH-Tätigkeit folgende Richtlinie: Die Tätigkeit als Studienvertreter*in im Sinne des Hochschüler*innenschaftsgesetzes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 6 Semester zurückliegen. Die Funktion muss mindestens ein ganzes Semester ausgeübt worden sein. Für die Berechnung der Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit kann pro Semester eine vollständig ausgeübte Funktion berücksichtigt werden. Die studienbeitragsfreie Zeit verlängert sich insgesamt maximal um 4 Semester und bezieht sich auf die gesamte Studienlaufbahn und nicht auf einzelne Studien. Der Antrag auf Erlass des Studienbeitrags aufgrund der Tätigkeit als Studierendenvertreter*in ist bis 31.03. (Sommersemester) und bis

31.10 (Wintersemester) des betreffenden Semesters (für das die studienbeitragsfreie Zeit berücksichtigt werden soll) einzubringen. Wurde der Studienbeitrag für jenes Semester für welches eine Befreiung vom Studienbeitrag auf Grund des Ermittlungsergebnisses des Antrages „Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit“ vorliegt, bereits entrichtet, so erfolgt eine Rückerstattung des Studienbeitrages. Ein Antrag auf Rückerstattung ist bis 31.3. (Wintersemester) und bis 30.9. (Sommersemester) zu stellen.

Folgende Tätigkeiten als Studierendenvertreter*in werden berücksichtigt:

1. Vorsitzende*r der ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien
2. Referent*in der Universitätsvertretung der ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien
3. Stellvertretende*r Vorsitzende*r der ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien
4. Mandatar*in der Bundesvertretung der ÖH
5. Mandatar*in der Universitätsvertretung der ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien
6. Mandatar*in einer Studienvertretung
7. Vertreter*in einer entscheidungsbefugten Kommission an der Universität für Bodenkultur Wien (Habitations- und Berufungskommission)
8. Vertreter*in in einem universitären Kollegialorgan an der Universität für Bodenkultur Wien (Senat, Studienkommission)
9. Erstsemestrigentutor*innen
10. Sachbearbeiter*innen der Universitätsvertretung

Für die Punkte 1 und 2 verlängert sich die studienbeitragsfreie Zeit um maximal 4/4 Semester. Für die unter Punkt 3 angeführte Tätigkeit ist eine maximale Verlängerung von 3/4 Semestern möglich. Für die Tätigkeiten aus Punkt 4 bis 6 ist eine maximale Verlängerung von 2/4 möglich. Für die Tätigkeiten aus Punkt 7 bis 10 ist eine Verlängerung von einem Semester möglich.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der ÖH BOKU ist verpflichtet, zu Beginn jedes Semesters (bis spätestens 1.10. bzw. 1.3.) den Studienservices der Universität für Bodenkultur Wien eine aktuelle Liste, inklusive der Dauer der Tätigkeit, folgender Funktionäre bzw. Funktionärinnen zu übermitteln. Änderungen der Funktionäre bzw. Funktionärinnen in den Listen sind von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der ÖH BOKU unverzüglich an die Studienservices schriftlich weiterzugeben. Es können nur Personen aus den rechtzeitig übermittelten Listen berücksichtigt werden.

- Vorsitzende*r der ÖH
- Referent*in der Universitätsvertretung
- Stellvertretende*r Vorsitzende*r
- Mandatar*in der Bundesvertretung
- Mandatar*in der Universitätsvertretung
- Mandatar*in einer Studienvertretungen

- Vertreter*in einer entscheidungsbefugten Kommission an der Universität für Bodenkultur Wien (Habitations- und Berufungskommission)
- Vertreter*in in einem universitären Kollegialorgan an der Universität für Bodenkultur Wien (Senat, Studienkommission)
- Erstsemestrige Tutoren*innen
- Sachbearbeiter*innen der Universitätsvertretung

3 Geltungszeitraum

Diese Richtlinie gilt ab dem Wintersemester 2025/26 (1.10.2025)

4 Historie

| Version | Änderung | von | beschlossen am | veröffentlicht |
|---------|---|---|-----------------|---|
| 1.0 | erstmalige Erstellung | erstellt von Vizerektorat [H10090], [H19000] | | Mitteilungsblatt Studienjahr 2012/13 03.05.2013 / 15.Stück |
| 2.0 | Änderung der Richtlinie | Erstellt von Vizerektorat für Lehre, Weiterbildung und Studierende [H10090] | 28. Mai 2024 | Mitteilungsblatt Studienjahr 2023/24 31.05.2024 / 19.Stück |
| 3.0 | Umfassende Überarbeitung der Richtlinie | Erstellt von Vizerektorat für Lehre, Weiterbildung und Studierende [H10090] | 07. Jänner 2025 | Mitteilungsblatt Studienjahr 2024/25 16.01.2025 / 16.Stück |